

# Brunnennutzungs-Vertrag.

Abgeschlossen zwischen der Brunnengenossenschaft, welche an dem Laufbrunnen beim Hause Nr. 103 in Mauren, im Krummenacker genußberechtigt ist einerseits, und dem Röblewirth Bartholomä Batliner in Dorf andererseits:

- I. Die erwähnte Brunnengenossenschaft, respective die Besitzer der Häuser Nr. 99 bis inclusive Nr. 111 und Haus Nr. 118 und 121 haben für sich und ihrer Rechtsnachfolger sich verbindlich gemacht, dem Röblewirth Bartholomä Batliner zu gestatten, daß er von dem genannten Brunnen das sogenannte Abwasser, das heißt dasjenige Wasser, welches über den ordentlichen, wie bisher immer geübten Gebrauch übrig bleibt, durch eine, nach einem der Hohen Regierung vorgelegten und von Hochderselben bewilligten Plan angelegte Leitung abfangen, in einem erstellten Reservoir sammeln und unter und neben der Straße zu seinem Hause und in dasselbe herunter leiten darf, alles auf eigene Kosten.
- II. Für unbeanstandete Gestaltung der Erstellung dieser Einrichtung hat Bartholomä Batliner an die genannte Brunnengenossenschaft einen Barbetrag per 40 Gulden sage: Vierzig Gulden bezahlt.

✓

III. Der Bartholomä Batliner und seine Rechtsnachfolger

haben somit ein vertragsmäßig erworbenes Recht auf Benützung dieses „Abwassers“; aber die Brunnengenossenschaft darf hiewegen in ihren bisher geübten Nutzungsrechten nicht im Mindesten beeinträchtigt werden; hiegegen aber sollen die Brunnengenossen stets für ordentliche Instandhaltung des Brunnens besorgt sein, so daß derselbe stetsfort die mögliche Leistungsfähigkeit entwickelt; auch soll das Abwasser nicht durch allgemein ordnungswidrige Geschäfte beim Brunnen oder gar auf muthwillige schädigende Art verunreiniget werde.

IV. Für den Fall eines Brandunglücks gestattet der Bartholomä Batliner, daß das von ihm angebrachte, mehrere 1000 Liter haltende Reservoir geöffnet und das vorfindliche Wasser zum Löschen in Verwendung genommen werden darf. Zu diesem Behuse wird dem jeweiligen Brunnenmeister ein Schlüssel übergeben und die Instruktion ertheilt, wo und wie im erwähnten Notfalle das Reservoir geöffnet werden kann.

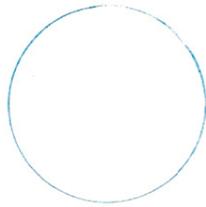
V. Von dieser Urkunde sind zwei gleichlautende, von beiden Partheien unterschriebene Exemplare ausgefertigt und Ein Exenplar dem Bartholomä Batliner und Eines

dem zeitweiligen Brunnenmeister übergeben worden.

In Urkund dessen nachstehende Fertigung.

Mauren am 4. April 1889.

Haus N <sup>o</sup>	99	Adolf Ritter.
"	"	100 Rainhard Ritter.
"	"	101 Rosina Sente
"	"	102 Andreas Battliner
"	"	103 Jakob Ritter
"	"	104 Andreas Schreiber.
"	"	105 Katharina Marxer
"	"	106 Andreas Malin
"	"	107 Adolf Jeger
"	"	108 Mathäus Marxer
"	"	109                   Marxer
"	"	110 Paul Kieber
"	"	111 Mathias Marxer
"	"	118 Franz Josef Ritter
"	"	121 Andreas Öhri.
		Rupert Öhri als Zeuge
		Rupert Nagel als Zeuge
		Obiges für richtig befunden
		Math. Frick Ortsvorsteh.



### Brunnennutzungs-Vertrag

Übersetzung von der deutschen Verkehrsschrift

»Offenbacher-Schrift« ,

in die Block-Kursiv-Schrift

6. Februar 1997 Edmund Kaufmann